

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 101.

Mittwoch, den 19. December

1866.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Nachdem das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im 25. Stück des Gesetz- und Verordnungs-Blattes zur Publication gelangt, auch der Bestimmung am Schlusse desselben gemäß mit dem 12. laufenden Monats für allerwärts bekannt gemacht worden ist, so ist gegenwärtig mit Einleitung der Wahlen selbst vorzugehen.

Dieselbe ist nach §. 2 der mit dem Gesetze zugleich erlassenen Ausführungsverordnung zunächst den Gemeindeobrigkeiten, also Städten, in denen die Allgem. Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen, für alle übrigen Ortschaften den Gerichtsämtern übertragen, und das Ministerium des Innern erwartet von allen Obrigkeiten, daß sie sich den erforderlichen Geschäften sofort unterziehen und für deren pünctliche Erledigung innerhalb der durch die gedachte Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Fristen allenthalben besorgt sind. Insbesondere ist strengstens darauf zu achten, daß die Auslegung der Wahlliste an jedem Orte spätestens am 19. laufenden Monats

folgt und zugleich die in §. 5 der Ausführungsverordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen werde.

Ebenso ist nach Ablauf der für die Auslegung der Wahllisten im Gesetze bestimmten 4wöchigen Frist die Einreichung der Listen die Wahlbirigenten unter Verfüzung der in §. 7 der Verordnung erforderlichen Atteste rechtzeitig ins Werk zu setzen.

Dresden, am 14. December 1866. Ministerium des Innern.

von Rostitz-Ballwitz.

Forberg.

Verordnung,

Maafregeln zum Schutze gegen Einschleppung der Rinderpest betr. vom 15. December 1866.

Nachdem amtlicher Mittheilung zufolge die Rinderpest nunmehr auch in Böhmen zum Ausbruch gekommen ist, so findet das Ministerium des Innern Behufs der Verhütung der Einschleppung der Seuche nach Sachsen sich veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

1. Die Bestimmung § 1 der Verordnung vom 24. Nov. d. J., wonach zur Zeit nur bedingungsweise die Einführung von solchem ungarischen Rindvieh, welches bereits über vier Wochen in Böhmen gestanden hat, nachgelassen worden, tritt von jetzt ab wieder außer Kraft.
2. Das Einbringen von Rindvieh, ohne Unterschied der Race, desgleichen von Schaafen und Ziegen aus Böhmen oder aus den übrigen k. k. österreichischen Staaten ist bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Grenze verboten.
3. Von diesem Verbote bleibt allein dasjenige Rindvieh ausgeschlossen, welches beim gegenseitigen Grenzverkehr bloß als Spanngespann gebraucht wird und keine anderweite Verwendung findet.
4. In soweit die Verordnung vom 24. vor. Monats im Vorstehendem nicht eine Abänderung erfahren hat, bleibt dieselbe in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1866 geahndet.

Dresden, am 15. December 1866. Ministerium des Innern.

v. Rostitz-Ballwitz.

Forberg.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.

Nachdem in Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 7. dies. Mon. die Liste der bei den bevorstehenden Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes in hiesiger Stadt stimmungsberechtigten Personen von dem unterzeichneten Stadtrathe aufgestellt worden ist, wird dieß durch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß ein Exemplar dieser Liste auf hiesigem Rathskeller vom 19. dies. Mon. an zur Einnahme öffentlich ausliegt, und daß etwaige Einsprüche gegen die Wahlliste binnen 8 Tagen und spätestens bis zum 27. dies. Mon. dem unterzeichneten Stadtrathe anzubringen sind.

Pulsnitz, am 17. December 1866.

Der Stadtrath.

Körner, Brgrmstr.

Bekanntmachung,

An- und Abmeldung der Dienstboten betr.

Wiederholte deßfallige Contraventionen veranlassen den unterzeichneten Stadtrath, hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, daß nach der Verordnung vom 10. Januar 1835 jeder Dienstbote sofort beim Antritte des Dienstes unter Vorbringung seiner Legitimation **von seinem neuen Dienstherrn** bei dem unterzeichneten Stadtrathe zu melden ist. Der Dienstwechsel an einem und demselben Dienstherrn, die Entlassung eines Dienstboten aber, welcher sich von dem Orte, wo er bisher gedient hat, wegbegeben will, ist vom neuen Dienstherrn, die Entlassung eines Dienstboten aber, welcher sich von dem Orte, wo er bisher gedient hat, wegbegeben will, von der letzten Dienstherrschaft zu melden, und Unterlassungen dieser Vorschriften sind mit Geldstrafen von — = 25 Ngr. — = 5 Thlr. — = —, oder entsprechenden Gefängnißstrafen zu ahnden, welche Strafen die Polizeibehörde auch nicht erlassen kann,